

# **Ordnung über die Nutzung des Gemeindehauses in der Gemeinde Oersdorf**

Die Nutzungsordnung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Oersdorf am 25.04.2023 wie folgt geändert:

## **§ 1 – Benutzerkreis**

(1) Sämtliche Räume im neuen Gemeindehaus, d. h. die Schoolstuv, Dörpstuv und Klönstuv, inklusive der Nebenräume, können von der Gemeinde Oersdorf, von Oersdorfer Vereinigungen und dem Amt Kisdorf für Sitzungen, Tagungen genutzt werden (nachstehend „öffentliche Nutzung“ genannt).

(2) Die Schoolstuv und die Dörpstuv mit den dazugehörigen Nebenräumen können auch privat aber nur von Oersdorfer Bürgerinnen/Bürgern - genutzt werden (nachstehend „private Nutzung“ genannt).

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Räume können nur mit dem vorhandenen Mobiliar gemietet werden.

(4) Alle Veranstaltungen/Nutzer werden in einem Auftragsbuch eingetragen.

## **§ 2 – Anmeldung**

(1) Öffentliche Nutzung:

Termine und Belegungsplan werden mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter des Gemeindehauses abgesprochen. Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

(2) Private Nutzung durch Oersdorfer Bürgerinnen/Bürger:

Anträge für private Nutzung der Gemeinderäume müssen spätestens 6 Wochen - außer Trauerfeiern - vorher abgegeben und abgestimmt werden.

(3) Fremde Nutzung:

Anträge für ortsfremde Nutzung der Gemeinderäume müssen spätestens 6 Wochen vorher, aber frühestens 6 Monate vorher abgegeben und abgestimmt werden.

Termine für Gemeindeveranstaltungen oder Veranstaltungen Oersdorfer Vereinigungen haben Vorrang. Änderungen können jedoch mit den Beteiligten vereinbart werden.

## **§ 3 – Benutzungszwecke**

(1) Öffentliche Nutzung:

Sitzungen, Vorträge, Versammlungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Basteln, Malen usw. (unter Berücksichtigung der Ausstattung der Räume) sowie Gymnastik.

(2) Private / fremde Nutzung:

- Geburtstage ab 20
- Ehejubiläen (Hochzeit ohne Polterabend)
- Arbeitsjubiläen
- Trauerfeiern
- Kindtaufen
- Konfirmationen und ähnliche Feiern
- bzw. gem. Absprache

## **§ 4 – Verfügbarkeit**

(1) Für die öffentliche Nutzung:

Die Räume sind ganzjährig verfügbar; Ausnahme: Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können die Räume jedoch auch in dieser Zeit genutzt werden, jedoch ohne Bewirtung und Endreinigung.

Die Schlüssel des Gemeindehauses sind während der Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters

des Gemeindehauses bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister, bei der/dem 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister oder bei der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses abzuholen und wieder abzugeben.

(2) Für private/fremde Nutzung:

Siehe § 2 Anmeldung. Private Nutzung ist jedoch nicht möglich während der Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses.

## **§ 5 - Nutzung des Gemeindehauses durch Mal-, Bastel- oder andere Gruppen**

Eine Grobreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Benutzer; die Endreinigung erfolgt durch die Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses. Bei Nutzung durch Kindergruppen erfolgt eine abschließende Kontrolle der benutzten Räume (Dörpstuv, Toiletten, Nassraum) durch die Betreuer/innen. Die Gestaltung der Räume obliegt den Gruppen und ist nach Beendigung der Nutzung in Abstimmung mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter des Gemeindehauses in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 6 – Bewirtschaftung**

(1) Öffentliche Nutzung:

Die Bewirtschaftung des Gemeindehauses umfasst:

- Reinigung, Ver- und Entsorgung durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter des Gemeindehauses (Sonderregelung bei Abwesenheit),
- Bewirtung mit Getränken im Rahmen des Angebotes obligatorisch durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter des Gemeindehauses (Ausnahme Abwesenheit der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters des Gemeindehauses),
- Imbiss freiwillig durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter des Gemeindehauses,
- Bewirtung mit Speisen (Essen) nach Vereinbarung,
- Die Preise sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(2) Private Nutzung durch Oersdorfer Bürgerinnen und Bürger – ausgenommen Trauerfeiern:

- € 4,00 brutto pro Person (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 0,64, Nettobetrag € 3,36) höchstens aber € 250,00 brutto (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 39,92, Nettobetrag € 210,08)
- Bei Feiern in Eigenregie wird eine Kautions in Höhe von € 100,00 brutto fällig (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 15,97, Nettobetrag € 84,03)

(3) Fremde Nutzung:

Eine Fremdnutzung in Eigenregie ist ausgeschlossen.

Die Nutzungspauschale für fremde Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung

- € 6,00 pro Person (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 0,96, Nettobetrag € 5,04), höchstens aber € 350,00 (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 55,88, Nettobetrag € 294,12).

Für die Nutzungen sind bei der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter Anträge zu stellen, die Abrechnung erfolgt über die Amtsverwaltung in Form einer Rechnung.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Vereinen und anderen Institutionen für eine regelmäßige Nutzung auf Antrag eine jährliche Kostenpauschale gewähren.

## **§ 7 – Bewirtschaftungskosten**

Die Endreinigungspauschale bei allen Feiern beträgt € 100,00 brutto (einschließlich 19 % Mehrwertsteuer = € 15,97, Nettobetrag € 84,03) für beide Räume zusammen. Sie ist an die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter des Gemeindehauses zu entrichten. Eine Grobreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Benutzer (besenrein, Geschirr/Gläser/Besteck gespült und der Tresen aufgeräumt), die Endreinigung erfolgt durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter des Gemeindehauses.

## **§ 8 – Sonstiges**

(1) An privaten Veranstaltungen können nur max. 120 Personen teilnehmen. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet immer der jeweilige Veranstalter.

(2) Kommerzielle Veranstaltungen (Veranstaltungen zum Zwecke der direkten Gewinnerzielung oder indirekte Gewinnerzielung etwa durch Werbung) dürfen im Gemeindehaus Oersdorf nicht durchgeführt werden.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die Änderung der Nutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Oersdorf, den 13.07.2023



Gez.: Tobias Böttcher  
Bürgermeister